

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dienstleistungen für Landwirtschaft – Bedienung automatischer Melksysteme in Milchviehbetrieben

(Version 06.2020)

§ 1 Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen Leistungserbringung durch die Internationale Dienstleistungsgenossenschaft EXPATEAM mit Sitz in Polen 59-900 Zgorzelec, ul. Armii Krajowej 51A eingetragen im Handelsregister Breslau unter der Nr. KRS 0000261100 weiter auch bezeichnet als Auftragnehmer - AN.
- 2) Diese AGB gelten auf dem Gebiet der Europäischen Union und der EWR Staaten für die unten beschriebenen Dienstleistungen.
- 3) Auf Grundlage dieser AGB entstehen gegenseitige Verpflichtungen erst nach Abschluss eines Dienstleistungsvertrages.

§ 2 Gegenstand der Dienstleistung

- 1) Gegenstand der Dienstleistung des AN ist Bedienung der automatischen Melksysteme in Milchviehbetrieben der Kunden (weiter auch bezeichnet als Auftraggeber – AG) einschließlich vereinbarter Nebenleistungen.
- 2) Zweck der Dienstleistung ist nicht eine Überlassung von Arbeitskräften sondern Übernahme von vertraglich vereinbarten Aufgaben im Prozess der Milchgewinnung
- 3) Die EXPATEAM deckt erforderliche und vereinbarte Anzahl von Melkschichten durch lückenlosen Einsatz semiquifizierten Personals ab. Der Einsatzplan und die etwaigen Einsatzunterbrechungen sollen im Voraus vereinbart sein.

§ 2 Nebenleistungen

- 1) Neben der Hauptleistung erbringt der AN auch folgende Nebenleistungen:
 - Sauberhaltung / Reinigung des Melkstands.
 - Treiben der Kühe in korrekten Gruppen zum Melkstand
 - Sichtkontrolle der Euter, des Zustands des Melkzeugs, Filterwechsel
 - Im Falle der Abkalbungen das zuständige Personal des AG informieren und im Notfall bei Abkalbungen helfen
- 2) Darüber hinausgehende Aufgaben wie unter anderem
 - Tiere füttern und tränken, Futter anfertigen
 - Liegeflächen säubern, ausmisten
 - Kühe zu den Gruppen zuteilen / sortieren
 - Insemination durchführen
 - Hemmstoffe und sonstige Medikamente verabreichengehören nicht zum Leistungsbereich des AN. Sollen solche Leistungen ausnahmsweise erbracht werden, dann sind sie zusätzlich zu vergüten.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

- 1) Der Kunde stellt die erforderlichen Anlagen, Medien und Stoffe zur Verfügung.
- 2) Während der Anlaufphase nach Vertragsabschluss hat der Kunde bei der Einarbeitung der Melker des AN mitzuwirken. Im späteren Phasen ist bei Einsatz neuer Melker, die das Melksystem des Kunden noch nicht kennen eine kurze Anlernzeit zu dulden. Während dieser Zeit können die Mehrkosten nach gesonderten Vereinbarung von AN und AG anteilig übernommen werden.

§ 4 Abgrenzung der Leistungen des AN

- 1) Wenn das Melksystem zum Teil vom AN und zum Teil vom eigenen Personal des Kunden oder anderem Dienstleister bedient wird, soll eine Leistungsabgrenzung erfolgen. Dies ist zu gewährleisten durch:
 - separate Milchmengenmessung
 - separate Melkschichten
 - leistungsgerechte Abschätzung
- 2) Die Abgrenzung hat im Zweck sowohl korrekte Abrechnung der Dienstleistung als auch Klärung eventueller Verantwortungsfragen.
- 3) Es obliegt beiden Vertragsparteien die Abgrenzung zu realisieren. Der Kunde hat die Abgrenzung des AN in seiner Arbeitsplanung zu berücksichtigen, Milchmengenaufzeichnungen dem AN terminlich zu übersenden und die Einsatzzeiten der Melker auf deren Verlangen korrekt zu bestätigen.

§ 5 Abrechnung und Zahlung

- 1) Die EXPATEAM erhält grundsätzlich eine Vergütung pro Liter Milch. Der Literpreis ist vor Abschluss des Vertrages unter Berücksichtigung der Anzahl der melkenden Kühe, des verwendeten Melksystems, als auch der Schichten- bzw. Einsatzplanung zu kalkulieren.
- 2) Bei wesentlicher Änderung (+/-10%) der Kalkulationsvoraussetzungen ist der Literpreis neu zu kalkulieren. Die Neukalkulation ist von der Vertragspartei zu beantragen, welche daran Interesse hat. Der neue Literpreis ist beginnend von Folgemonat nach Beantragung einzuführen und schriftlich zu bestätigen.
- 3) Die Vergütung, welche sich aus Milchliter ergibt, kann nicht niedriger sein, als eine vereinbarte Tagespauschale pro eingesetzten / einsatzbereiten Melker.
- 4) Gelegentlich anfallende Nebenleistungen sowie Mehrarbeitszeiten (über 10 Std am Tag) die nicht durch Verschulden den AN verursacht sind (sondern z.B. durch Pannen o.ä) werden zusätzlich nach Aufwand (Stundensatz) vergütet.
- 5) Die Höhe der Tagespauschale und des Stundensatzes sind vor Beginn der Dienstleistung schriftlich zu vereinbaren.
- 6) Die Abrechnung erfolgt monatlich (soweit kein anderer Abrechnungszeitraum vereinbart ist) anhand der Milchmenge oder Tagespauschalen. Die Zahlungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu leisten .

§ 6. Arbeitssicherheit und Melkhygiene

- 1) Der AG verpflichtet sich einen sicheren und hygienischen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, hierzu zählen vor allem korrekte Innentemperatur im Melkstand, Überdachung, sanitäre Anlagen in der Nähe des Arbeitsplatzes (WC, Warmwasser, Reinigungsmittel), korrekte Beleuchtung etc.
- 2) Die persönliche Arbeitsbekleidung und Arbeitssicherheit ist Sache des AN
- 3) Die EXPATEAM ist verpflichtet zu Einhaltung einschlägiger Sanitär- und Tiermedizinischer Vorschriften, der Melkhygiene und sorgfältiger Bedienung der zur Verfügung gestellten Anlagen.
- 4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Erreichung einer guten Milchqualität Ergebnis verschiedener Faktoren ist, von welchen nur einige im Einflussbereich des AN liegen. Der AN und AG werden dieses Ergebnis gemeinsam bestreben.
- 5) Der AG wird den AN über die bestrebten und festgestellten Zell-/Keimzahlen informieren (besonders bei Unregelmäßigkeiten) und die Bedenken bzw. Hinweise der Melker betreffs etwaiger Störungen des Melksystems und Zustands der Anlagen nicht ignorieren.
- 6) Der AN wird die Melker über die Regeln der Melkhygiene Unterweisen und gute Melkqualität promovieren.

§ 7. Haftung des AN

- 1) Kommt die EXPATEAM nicht oder nicht ausreichend ihrer Leistungsverpflichtung nach, so ist der Kunde bei Gefahr in Verzug zu Ersatzvornahme berechtigt.
- 2) Bei schuldhafter Milchverunreinigung haftet die EXPATEAM für 10% der Abzugsbeträge, die der Milchempfänger berechnet.
- 3) Vorfälle, die zu wirtschaftlichen Schäden führen können, sind dem AN unverzüglich schriftlich zu melden und ordentlich zu belegen. Im sonstigen Fall verfallen die Haftungsansprüche nach 30 Tagen.
- 4) Werden die Kühe anteilig auch vom Personal des Kunden oder anderen Dienstleister gemolken ist das Verschulden des AN glaubhaft zu begründen.
- 5) Der AN ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung.

§ 8. Unterordnung des Personales des AN

- 1) Die Melker von EXPATEAM haben eigene Aufgaben und unterliegen nicht der Arbeitsweisungen des Kunden. Der AG kann nicht mit der Arbeitszeit des Personales des AN frei verfügen und z.B. zusätzliche oder geänderte Aufgaben zuteilen bzw., die Melker in die Arbeitsorganisation seines Betriebes eingliedern. Das steht jedoch nicht der Möglichkeit entgegen Details der laufenden Zusammenarbeit direkt mit den Melkern zu regeln.
- 2) Weisungen betreffs der Qualität (Mängelrügen), Melkhygiene und Arbeitssicherheit kann der AG direkt erteilen. Grundsätzlich ist jedoch das Büro des AN bzw. der Koordinator über alle wesentlichen Beanstandungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 9. Übernahme von Arbeitskräften des AN

- 1) Im Falle, wenn eine Arbeitskraft des AN vom Betrieb des Auftraggebers übernommen, eingestellt oder auf irgendeine Art direkt oder indirekt beschäftigt bzw. tätig wird ist hierfür eine schriftliche Vereinbarung zwischen AN und AG abzuschließen. Gleiches gilt auch für den Fall einer Weitervermittlung an andere Betriebe, wenn der Auftraggeber oder die geschäftsführenden Personen des Auftraggebers, im anderen Betrieb Eigentumsrechte haben, beschäftigt sind oder auf andere Weise wirtschaftliche Interessen haben.
- 2) Erfolgt die Übernahme ohne schriftliche Vereinbarung mit EXPATEAM, so hat der Kunde eine sofortige Vermittlungsprovision 4000 € pro übernommene Arbeitskraft zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- 3) Übernimmt der Kunde die Arbeitskräfte des AN ohne seine schriftliche Einwilligung, dann ist der AN berechtigt je nach Umständen den Umfang seiner Leistung zu beschränken oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

§10. Schlussbestimmungen

- 1) Dem Geschäftsverhältnis zwischen dem AG und AN liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist Ort der Dienstleistung.
- 2) Bei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Abwerbverbot (§9) gilt das polnische Recht und der Gerichtsstand des AN in Polen.
- 3) Die Internationale Dienstleistungsgenossenschaft EXPATEAM handelt im Namen ihrer Mitglieder (bzw. der Mitglieder bei verbündeten Organisationen), welche die vertragliche Leistung selbstständig, auf eigenes unternehmerisches Risiko und auf gemeinsame Rechnung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Die Genossenschaft EXPATEAM ist als Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft berechtigt die Leistungserbringer zu vertreten und mit dem Kunden abzurechnen. Der Vertrag tritt jedoch in Kraft erst nach Bestätigung durch die sonstigen ARGE-Partner (Melker). Die Aufnahme der Tätigkeit gilt für den Kunden als verbindliche Bestätigung.
- 4) Nebenvereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit einer Schriftform.

.....
Kunde (Datum, Unterschrift)